

Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-  Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserl. Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

VI. Jahrgang.

Daressalam, 24. Juni 1905.

No. 15.

Inhalt: Vertrag zwischen der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amts und der Deutsch-Ostafrikanischen Bank. — Vertrag zwischen dem Kaiserl. Gouvernement von Deutsch-Ost-Afrika und der Deutsch-Ostafrikanischen Bank. — Runderlass. — Personalnachrichten. — Postnachrichten für Juli 1905.

Vertrag zwischen der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amts und der Deutsch-Ostafrikanischen Bank.

1. Die Bank wird soweit es ihre Kassenbestände in Daressalam gestatten, bei ihrer Geschäftsstelle in Berlin an Private Schecks auf ihre Niederlassung in Daressalam, die auf ostafrikanisches Landesgeld, in Beträgen von mindestens 5000 Rupien lauten, verabfolgen, und zwar zu einem Kurse, der 134,25 M für 100 Rupien nicht übersteigt.

2. Die Bank wird ferner in Daressalam gegen Einzahlung von Rupien deutscher Prägung in Beträgen von mindestens 5000 Rupien Schecks auf ihre Geschäftsstelle in Berlin verabfolgen, sobald die Rupien zu einem Kurse von 132½ M für 100 Rupien oder niedriger angeboten werden.

3. Soweit der Geschäftsverkehr der Bank es erforderlich erscheinen lässt, wird die Kolonialverwaltung der Bank gegen Bareinzahlung bei der Legationskasse Münzen der deutsch-ostafrikanischen Rupienwährung, nötigenfalls im Wege von Neuprägungen, zum Kurse von 100 M für 75 Rupien in Daressalam zur Verfügung stellen.

4. Soweit der Bestand der Bank an deutsch-ostafrikanischen Landesmünzen den durch die Geschäftslage der Bank bedingten Umfang erheblich überschreitet, wird das Gouvernement den überschüssigen Betrag gegen Sichtwechsel auf die Legationskasse zum Kurse von 100 M für 75 Rupien von der Bank übernehmen.

Berlin, den 4. März 1905.

Auswärtiges Amt.
Kolonial-Abteilung.

Deutsch-Ostafrikanische
Bank.

Stuebel.

Warnholtz.

Vertrag zwischen dem Kaiserl. Gouvernement von Deutsch-Ostafrika und der Deutsch-Ostafrikanischen Bank.

1. Die Bank ist verpflichtet, im Schutzgebiet Deutsch-Ostafrika ohne Entgelt für Rechnung des Gouvernements Zahlungen anzunehmen und bis auf Höhe des Gouvernements-Guthabens zu leisten. Alle seitens des Gouvernements oder für das

Gouvernement bewirkten Einzahlungen fließen dem Gouvernements-Guthaben zu.

2. Das Gouvernement kann über sein Guthaben jederzeit in beliebigen Teilbeträgen verfügen, und zwar durch Ausstellung von Schecks auf Formularen, die von der Bank zu liefern sind.

Bare Abhebungen erfolgen durch weisse Schecks, welche auf das Gouvernement selbst oder auf eine bestimmte Person oder Firma mit dem Zusatz „oder Ueberbringer“ lauten. Die Bank zahlt den Betrag an den Ueberbringer ohne Legitimationsprüfung aus.

Uebertragungen auf Konten von Personen und Firmen, die bei einer Niederlassung der Bank im Schutzgebiete Deutsch-Ostafrika gleichfalls ein Guthaben unterhalten, werden durch rote Schecks bewirkt, die auf den Namen lauten und nicht übertragbar sind.

3. Bare Auszahlungen aus dem Guthaben an das Gouvernement selbst oder an Dritte für Rechnung des Gouvernements sind in Daressalam in jedem Betrage, bei den Zweiganstalten ausserhalb Daressalam bis zur Höhe von 25000 Rupien sofort auf Präsentation des Schecks zu leisten. Sollen bei den Zweiganstalten der Bank ausserhalb Daressalams bare Auszahlungen aus dem Gouvernementsguthaben in Beträgen von mehr als 25000 Rupien stattfinden, so ist dies der Bank in Daressalam 14 Tage vorher anzukündigen.

4. Die Scheckformulare werden dem Gouvernement nach Bedarf in Heften von mindestens 100 Stück von der Bank gegen Quittung geliefert. Von dem Abhandenkommen von Formularen ist die Bank rechtzeitig zu benachrichtigen, um einer missbräuchlichen Benutzung der Formulare vorzubeugen.

5. Die Bank darf Auszahlungen oder Uebertragungen aus dem Gouvernements-Guthaben nur bewirken gegen Schecks, die unterzeichnet sind in Daressalam gemeinsam von dem Kassenvorstand oder dessen Stellvertreter und dem Finanzdirektor oder dessen Stellvertreter;

bei den Bezirksämtern und Stationen: gemeinsam von dem die Kasse führenden Beamten oder dessen Stellvertreter und dem Bezirksamtmanne bzw. Stationsleiter oder deren Stellvertreter.

Scheks, die auf mehr als 10000 Rupien lauten, müssen unter allen Umständen die Unterschrift oder das Visum des Kassenvorstandes in Daressalam oder dessen Stellvertreters tragen.

Die Namen der zur Leistung von Unterschriften bevollmächtigten Beamten sowie die Züge ihrer Unterschrift sind der Bank mitzuteilen.

6. Ueber die baren Einzahlungen, welche seitens des Gouvernements selbst oder von Dritten für das Gouvernements-Guthaben geleistet werden, stellt die Bank Quittungen aus. Die Namen der zur Leistung von Unterschriften bevollmächtigten Angestellten sowie die Züge ihrer Unterschrift sind dem Gouvernement mitzuteilen.

7. Das Gouvernement wird die von vertrauenswürdigen Personen und Firmen, die bei der Bank ein Guthaben unterhalten, auf die Bank gezogenen Scheks an Zahlungsstatt annehmen.

8. Bare Einzahlungen, bei der Bank zahlbare Schecks und Wechsel, desgleichen von der Bank angekaufte Wechsel und etwa gewährte Darlehen werden dem Gouvernement auf seinem Guthaben sofort gutgeschrieben. Für die der Bank zur Einziehung übergebenen Wechsel, Anweisungen, Rechnungen und sonstigen Papiere erfolgt die Gutschrift nach Eingang, in der Regel aber noch an dem zur Einziehung bestimmten Tage. Unbezahlt gebliebene Papiere sind dem Gouvernement gegen Quittung des Kassenvorstandes oder des Gouverneurs, bezw. ihrer Stellvertreter sofort wieder zuzustellen.

9. Die Bank übernimmt die provisionsfreie Vermittelung des Geldverkehrs zwischen dem Gouvernement und der Legationskasse in Berlin. Die Bank wird die bei ihrer Geschäftsstelle in Berlin seitens der Legationskasse eingezahlten Beträge dem Gouvernementsguthaben in Daressalam zuschreiben und ferner auf Anweisung des Gouvernements durch ihre Geschäftsstelle in Berlin Auszahlungen für Rechnung des Gouvernementsguthabens an die Legationskasse bewirken. Der diesen Transaktionen zugrunde zu legende Kurs ist 100 M für 75 Rupien.

10. Die Bank ist verpflichtet, dem Gouvernement am Schlusse eines jeden Monats über den Stand seines Guthabens Rechnung zu legen. Aus der Rechnung muss ersichtlich sein:

1. der Stand des Guthabens zu Beginn des Monats,
2. die einzelnen Zu- und Abgänge während des Monats,
3. der Stand am Schlusse des Monats.

Auch in der Zwischenzeit ist das Gouvernement jederzeit berechtigt, eine solche Rechnung einzufordern.

11. Die Bank wird bei ihren Geschäftsstellen im Schutzgebiete Deutsch-Ostafrika den in § 10 der Verordnung des Reichskanzlers, betreffend das Münzwesen des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebiets vom 28. Februar 1904, vorgesehenen Umtausch von Kupfermünzen gegen Silbermünzen nach den vom Gouverneur noch zu erlassenden näheren Bestimmungen vornehmen.

12. Die Bank ist verpflichtet, an ihren sämtlichen Geschäftsstellen im Schutzgebiet ausländische Münzen nur zu denjenigen Kursen anzunehmen und zu verausgaben, welche denselben in den das Münzwesen des Schutzgebiets regelnden Verordnungen, sei es für den Privatverkehr, sei es für den Verkehr mit den öffentlichen Kassen, beigelegt sind.

13. Die Dampfer des Kaiserlichen Gouvernements befördern Silber- und Kupfermünzen der deutsch-ostafrikanischen Landeswährung zwischen den Geschäftsstellen der Bank frachtfrei.

Berlin, den 25. Februar 1905.

Kaiserliches Gouvernement Deutsch-Ostafrikanische
von Deutsch-Ostafrika. Bank.
Graf von Götzen. Warnholtz.

Runderlass an alle Dienststellen.

Unter Bezugnahme auf

- 1) die Verordnung betr. die Ausgabe von Banknoten in den Schutzgebieten vom 30. 10. 04,
- 2) die Konzession der Deutsch-Ostafrikanischen Bank vom 15. 1. 05,
- 3) die Satzungen der Deutsch-Ostafrikanischen Bank,
- 4) den Bundesratsbeschluss betr. die Deutsch-Ostafrikanische Bank vom 9. 2. 1905 - zu 1 bis 4 abgedruckt in Nummer 5 des Deutschen Kolonialblattes vom 1. März 1905 - sowie unter Bezugnahme 5) und 6) auf die oben abgedruckten Verträge mit der Deutschostafrikanischen Bank vom 4. 3. 05 und 25. 2. 05 wird hiermit bekannt gegeben, dass die Deutsch-Ostafrikanische Bank am 23. d. Mts. ihren Geschäftsbetrieb im Schutzgebiete und zwar zunächst in Daressalam eröffnet.

Gemäss § 4 der Konzession der Deutsch-Ostafrikanischen Bank vom 15. 1. 05 in Verbindung mit § 46 der Satzungen der Deutsch-Ostafrikanischen Bank ist ein Vertreter des Gouvernements als Kommissar zur Beaufsichtigung des Geschäftsbetriebes der Bank im Schutzgebiete ernannt worden.

Daressalam, den 22. Juni 1905.

Der Kaiserliche Gouverneur
In Vertretung
Haber.

J. No. 2865/05.

Personalmeldungen.

Kaiserl. Schutztruppe. Eingetroffen: Stabsarzt Dr. Engeland von Moschi, Feldwebel Demmel von Morogoro, Sanitätsunteroffizier Meyer neu.

Ernannt, versetzt bezw. kommandiert: Leutnant von Lindeiner gen. v. Wildau zum Adjutanten des Gouverneurs, Oberarzt Dr. Stolarski als Stationsarzt nach Morogoro, Untffz. Hofmann (H.) zur 6. Kompagnie Bismarckburg,

Untffz. Hoffmann (W.) vorübergehend zur 10. Kompagnie Tabora, Untffz. Kraus zur 4. Kompagnie Abteilung Kilimatinde, Untffz. Gohr zur 3. Kompagnie Lindi, Ueberz. San.-Sergt. Feyerabend zur P. A. Bagamojo.

Befördert: Sergt. Opalla unter Ernennung

zum etatsm. Schreiber zum überz. Feldwebel, Unteroffizier Holzhausen zum Sergeanten, Untffz. — etatsm. Schreiber — Schnöckel zum überz. Sergeanten.

Ausgeschieden: Feldwebel — etatsmässiger Schreiber — Triebel am 31. 5. 05.

Postnachrichten für Juli 1905.

Tag	Bezeichnung der Beförderungsgelagenheiten	Bemerkungen.
1.	Abfahrt des R.-P.-D.- „Bürgermeister“ nach Durban pp.	
1.	Abfahrt eines D.-O.-A.-L. Dampfers nach Zanzibar	
1.	Ankunft eines Gouv.-Dampfers von den Nordstationen und Zanzibar	
2.	Abfahrt eines Gouv.-Dampfers nach den Südstationen	
3.	Ankunft eines englischen Postdampfers aus Europa in Zanzibar	Post ab Berlin 9. 6. 05.
7.	Abfahrt eines engl. Postdampfers von Zanzibar nach Europa	Post an Berlin 30 7. 05.
7.	Abfahrt eines Gouv.-Dampfers nach Zanzibar und den Nordstationen	
8.	Ankunft eines D.-O.-A.-L. Dampfers von Zanzibar	
9	Ankunft des R.-P.-D. „König“ von Durban	
10.	Abfahrt des R.-P.-D. „König“ nach Europa	Post an Berlin 29. 7. 05
10.	Abfahrt eines D.-O.-A.-L. Dampfers nach Bombay.	
11./10.	Ankunft eines Gouv.-Dampfers von den Südstationen (über Zanzibar**)	
11.	Abfahrt eines Dampfers des Oesterr. Lloyd von Zanzibar nach Europa	Post an Berlin 29. 7. 05.
15.	Ankunft eines Gouv.-Dampfers von den Nordstationen und Zanzibar	
16.	Ankunft eines Dampfers des Oesterr. Lloyd aus Europa in Zanzibar	Post ab Berlin 27. 6. 05.
18.	Abfahrt eines Gouv.-Dampfers nach Zanzibar und den Nordstationen	
18.*)	Abfahrt eines Gouv.-Dampfers nach den Südstationen	
19.	Ankunft eines D. O.-A.-L.- Dampfers von Durban und den Südstationen	
20.	Ankunft des R.-P.-D.- „Präsident“ aus Europa	Post ab Berlin 24. 6. 05.
20.	Abfahrt eines D.-O.-A.-L.-Dampfers nach Bombay	
21.	Ankunft des D.-O.-A.-L. Dampfers „General“ von Zanzibar	
22.	Abfahrt des R.-P.-D. „Präsident“ nach Zanzibar	
23.	Abfahrt des D.-O.-A.-L.-Dampfers „General“ nach den Südstationen bis Durban	
25.	Ankunft des R.-P.-D.- „Präsident“ von Zanzibar	
25.	Abfahrt des R.-P.-D. „Präsident“ nach Europa	Post an Berlin 18. 8. 05.
26.	Abfahrt eines Gouv.-Dampfers nach Zanzibar zum Anschluss an die französischen Postdampfer nach und von Europa	
26.	Ankunft eines Gouv.-Dampfers von den Nordstationen und Zanzibar	
27/26*)	Ankunft eines Gouv.-Dampfers von den Südstationen (über Zanzibar**)	
27.	Abfahrt eines franz. Postdampfers von Zanzibar nach Europa	Post an Berlin 16 8. 05.
28.	Ankunft des R.-P.-D.- „Herzog“ aus Europa	Post ab Berlin 8 7 05.
28.	Ankunft eines franz. Postdampfers aus Europa in Zanzibar	Post ab Berlin 8 7 05
28.	Ankunft eines Gouv.-Dampfers (mit Europapost) von Zanzibar	
28.	Ankunft eines D.-O.-A.-L. Dampfers von Bombay	
29.	Abfahrt des R.-P.-D. „Herzog“ nach Durban	
29.	Abfahrt eines D.-O.-A.-L.-Dampfers nach Zanzibar	
29.	Abfahrt eines Gouv.-Dampfers nach den Südstationen	
31.	Ankunft eines englischen Postdampfers aus Europa in Zanzibar	Post ab Berlin 7 7. 05.

Anmerkungen: 1) Die mit einem *) bezeichneten Südtouren fallen, wenn kein besonderes Verkehrsbedürfnis vorliegt, aus.

2) Zanzibar **) bedeutet: Zanzibar wird nur bei besonderem Verkehrsbedürfnis angefahren.